

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1996/01/30 Senat-WU-95-147

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1996

Rechtssatz

Dringliche berufliche Termine sind keine notstandsähnliche Situation.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at